

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Bernhardstraße  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 251.

Freitag, 27. Oktober 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebetags bis vormittags 9 Uhr ohne Gebühr. Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 28. Oktober d. J. Hrs., von vormittags 9 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Schweines zum Preise von 60 Pfg., sowie das Fleisch eines Kindes zum Preise von 80 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 27. Oktober 1905.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Für die Gemeinde Gröba werden 3 Laternenwärter gesucht. Die Wärterbezirke verteilen sich auf die durch den Hafen getrennten Ortsteile und auf den Ortsteil am Bahnhof (Neugröba). Gesuche unter Angabe der Gehaltsansprüche sind bis zum 4. November 1905 im Gemeindeamte abzugeben.

Gröba, 27. Oktober 1905.

Der Gemeindevorstand.

## Bestellungen

auf das

## „Riesauer Tageblatt“

Amtsblatt der Kgl. Amtshauptmannschaft Großenhain, der Kgl. und städtischen Behörden zu Riesa sowie des Gemeinderates zu Gröba mit Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“ für die Monate

## November — Dezember

werden noch angenommen an den Postschaltern, von den Briefträgern, von den Austrägern d. Bl., sowie von der Geschäftsstelle in Riesa, Kastanienstraße 59; in Strehla von Herrn Ernst Thiele, Schlosser, Riesaer Straße 256.

Jeder Art finden im Riesauer Tageblatt in der Stadt sowohl wie auch in den Landbezirken, in allen Kreisen der Bevölkerung vorteilhafteste Verbreitung.

Riesa,  
Goethestr. 59.

Die Geschäftsstelle.

## Deutsches und Sächsisches.

Riesa, 27. Oktober 1905.

Die Ortsgruppe Riesa des Allgemeinen Deutschen Schulvereins zur Erhaltung des Deutschtums im Auslande — Landesverband Sachsen — ist auch im laufenden Jahre in der erfreulichen Lage gewesen 240 Mark an Unterstützungen gewähren zu können. Hieron erhielten zur statutenmäßigen Verwendung 80 Mark die Hauptleitung in Berlin und 80 Mark der Landesverband Sachsen, während 40 Mark für die deutsche Schule in Stanislaw in Galizien und 40 Mark für die Sprachgrenzschule in Rottikon in Böhmen zur Aufwendung gelangten.

Gestern fand die Vereidigung der diesen Herbst eingetretenen Rekruten der Feld-Art.-Regimenter Nr. 32 und 68 und heute die des Pionier-Bataillons Nr. 22 statt.

Ein junger Krieger unserer Schutztruppe in Südwestafrika, der, wie s. B. berichtet, im Gefecht bei Kub verwundet Bruno Hohmann ist mit dem letzten Transport aus Südwestafrika, mit dem Dampfer Hans Wörmann, in Hamburg und gestern hier in Riesa eingetroffen, um zunächst einen Erholungsurlaub von 4 Wochen bei seinen Angehörigen zu genießen, alsdann soll er nach Wiesbaden zur Kur gehen. Hohmann wurde, wie erwähnt, bei Kub an einem Fuß verwundet, derart, daß ihm aus demselben eine Anzahl Knochen splitterchen entfernt werden mußten u. d. der Fuß steif geblieben ist. Auch vom Typhus ist der junge Kriegerkrank, der noch die Uniform der Schutztruppe trägt, heimgesucht worden. Er kennt aus eigener Erfahrung die unsäglichen Strapazen, die unsere wackeren Krieger in dem fernen Lande zu bestehen haben. Ein herzliches Willkommen in der Heimat! sei ihm hiermit entboten.

Das Müllini-Theater auf dem Altmarkt mit seinen Vorstellungen auf dem Gebiete der modernen Komödie, Magie usw. gibt morgen nachmittags 4 Uhr eine Schiller- und Familienvorstellung.

Die sächsischen Bahnhofswirte hatten am Mittwoch eine Anzahl von Delegierten nach Dresden entsandt, die über verschiedene Standesfragen zu beraten hat-

ten. Den Vorsitz führte Herr Jug-Oschay. Der erste Beratungsgegenstand betraf die Frage der Pfandnahme für vom reisenden Publikum in die Kuppeln mitgenommene Bierbecher. Es ist auf den Preussischen Staatsbahnen versuchsweise eingeführt, für jeden bei kurzem Aufenthalt ins Kuppel gereichten Bierbecher auf dem einen Bahnhof eine Bareinlage zu verlangen, die der Reisende auf dem nächsten Bahnhofe zurückzuerhalten kann. Die Versammlung beschloß, die Behörde zu bitten, von einer Beförderung in diesem Sinne Abstand zu nehmen. Die Wirte wollen von selbst alles tun, um den Wünschen des reisenden Publikums in dieser Hinsicht möglichst weit entgegenzukommen. Man nahm auch Stellung zur Frage der allgemeinen Lebensmittelteuerung und einer damit etwa notwendig werdenden Erhöhung der Speisepreise. Die Bahnhofswirte sind hierbei insofern in einer schwierigen Lage, als sie bezüglich der Preise bestimmten Vorschriften unterworfen sind, zu deren Abänderung es der Genehmigung der Behörde bedarf. Zudem sind die Preise in den verschiedenen Orten verschieden. Man hielt ein gemeinsames gleichmäßiges Vorgehen deshalb für unzulässig, es soll vielmehr den einzelnen Wirten überlassen bleiben, nach Maßgabe ihrer Verhältnisse um eine entsprechende Erhöhung der Preise bei der Behörde einzukommen. Gleichzeitig soll aber auch eine Petition an die Generaldirektion gerichtet und um prinzipielle Genehmigung zu einer kleinen Preiserhöhung ersucht werden. Der Verband wird in Zukunft den Titel führen „Verband sächsischer Bahnhofswirte, Teilverein des Bundes deutscher Bahnhofswirte, Sitz Berlin.“

Die Häufigkeit der Fälle, in denen Blutvergiftungen, entstanden beim Streuen von Kalk und künstlichem Dünger infolge Eindringens schädlicher Stoffe in den Körper durch geringfügige Verletzungen der Hände, zu Rentenansprüchen an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft geführt haben, gibt der „Neuen politischen Korrespondenz“ Veranlassung, die Unternehmer und Leiter landwirtschaftlicher Betriebe auf diese Krankheitsgefahr besonders aufmerksam zu machen. Zur möglichen Verhütung der für die Betroffenen fast immer sehr folgenschweren Blutvergiftungen und zur Vermeidung der Ueberlastung der Berufsgenossenschaften und demzufolge auch der landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer mit Rentenkosten ist es Pflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsleiter, Personen selbst mit kleinen und unbedeutenden Verletzungen an den Händen zum Streuen von Kalk und künstlichem Dünger usw. nicht zu verwenden. Die Ausrüstung dieser Pflicht kann eventuell Regressansprüche zur Folge haben.

Meißen, 26. Oktober. Ein Riesenschornstein, der alle bis jetzt in unserem industriereichen Meißen bestehenden Fabrikshöfe in den Schatten stellt, wird zeitig auf dem Neubau der großen Kollepp-Werke errichtet. Infolge der kolossalen Dimensionen erregt dieser „Turmbau des industriellen Zeitalters“ allenthalben großes Aufsehen, beläuft sich doch der Durchmesser des Fundamentes allein auf 70 Meter, der äußere Durchmesser am Fuße der Esse 7 Meter, die lichte Weite ebenda über 5 Meter. Die Gesamthöhe des Schornsteins soll nicht weniger als 85 Meter und die oberste lichte Weite noch zwei Meter betragen!

Dresden, 26. Oktober. Ist das Tragen und Siffen von roten Fahnen verboten und als ein Zeichen von republikanischer Gesinnung zu betrachten? Mit dieser interessanten Frage hatte sich jetzt der Strafsenat des höchsten sächsischen Gerichtshofes, des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Kurz zu beschäftigen. Anlässlich der diesjährigen sozialdemokratischen Waisfeier hatten die Anhänger der Sozialdemokratie zu Geringswalde im dortigen Gasthof „Zum goldenen Anker“ eine Zusammenkunft veranstaltet,

bei welcher Gelegenheit eine rote Fahne im Zuge vorangetragen wurde. Dieses Geschehnis hatte zur Folge, daß der Leiter und Veranstalter der Waisfeier, namens Beyer, wegen Verstoßes gegen die Ministerial-Verordnung vom Jahre 1849, nach welcher das Tragen republikanischer Abzeichen verboten ist, bestraft wurde. Das Landgericht Chemnitz als Berufungsinstanz erkannte indessen auf Freisprechung. Dieses Gericht führte aus, daß die Waisfeier ruhig und ohne Störung verlaufen sei. Durch das Tragen und Siffen der roten Fahne habe sich niemand getränkt gefühlt; daß aber das Tragen und Siffen von roten Fahnen in derselben Weise wie das Tragen von republikanischen Abzeichen aufzufassen sei, könne das Gericht nicht einsehen. Auf den gegenteiligen Standpunkt stellte sich indessen die Staatsanwaltschaft, die infolgedessen gegen das freisprechende Urteil des Landgerichts Chemnitz Revision einlegte und in derselben geltend machte, daß das Tragen einer roten Fahne als ein Gesinnungsausdruck in republikanischem Sinne anzusehen und dem Tragen von republikanischen Abzeichen gleich zu erachten sei. Das Oberlandesgericht teilte ebenfalls diesen Standpunkt; das freisprechende Urteil des Landgerichts Chemnitz wurde aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Der höchste sächsische Gerichtshof führte dabei aus, daß das Landgericht Chemnitz den Begriff des „Tragens“ verkannt habe. Die Tendenz der betr. Verordnung sei dahin aufzufassen, daß eben republikanische Abzeichen auch republikanische Gesinnung bekunden. Das solle nicht öffentlich zum Ausdruck gebracht werden. Nach der ganzen Art der Veranstaltung, des Ortes, des Lokales und der Versammlung habe man aber die bestimmte Absicht gehabt, republikanische Gesinnung zu bezeugen.

Dresden, 26. Oktober. Dürfen in Sachsen Serienlose gespielt werden? Mit dieser Frage beschäftigte sich der Strafsenat des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden. In den letzten Jahren sind bekanntlich in Deutschland eine ganze Anzahl Serienlosengesellschaften entstanden. Ihr Geschäft scheint regen Aufschwung zu nehmen, denn gerade in der letzten Zeit sah man in einer großen Anzahl von Zeitungen Annoncen und Prospektbeilagen, die zur Beteiligung einzuladen bestimmt waren. Die meisten Serienlosfirmen verfolgen das Prinzip, in allen Orten Agenten und Vermittler zu engagieren, die mit der Erlaubnis von „Gemeinschaften“ beauftragt werden; Eintrittsgeld und Beiträge einzuziehen haben. Zu diesen Personen gehört auch die Agentin Heubel in Plauen i. V. die sich durch das Sammeln von Teilnehmern und durch das Vertreiben von Nummernscheinen eine dauernde Einnahmequelle verschaffte. Sie verstieß durch diese Handlungen gegen das Sächsische Lotteriegesez vom 25. März 1904, denn in Sachsen dürfen außersächsische Lose nicht gespielt werden. Die Agentin wurde daher vom Landgericht Plauen i. V. zu 150 Mk. Geldstrafe verurteilt. Sie machte in der beim Oberlandesgericht anhängig gemachten Revision geltend, daß ein Vertreiben von Nummernscheinen einer Lotterie nicht gleich zu erachten sei, zudem habe sie von dem Vorhandensein des Sächsischen Lotteriegesezes keine Kenntnis gehabt. Das Oberlandesgericht verwarf jedoch die Revision der Agentin und bemerkte dabei, daß ein Irrtum des Strafgesezes der Angeklagten nicht gutgerechnet werden könne. Ein Vertreiben von Nummernscheinen einer Serienlosengesellschaft sei einer Lotterie gleich zu erachten und nach dem sächsischen Lotteriegesez strafbar.

Bischofs werda, 26. Oktober. In der Nacht zum Dienstag sind abermals durch den unbekanntem Brandstifter, der seit Jahr und Tag durch sein Treiben die Einwohner in Angst und Schrecken versetzt, drei Scheunen an der Stiftsstraße angebrannt und vernichtet worden. Nur durch das rasche Eintreffen der Feuerwehr wurde weiteres Unglück vermieden. Der Stadtrat hat nunmehr